

Datenschutzpolitik

KRANKENKASSE SLKK

Dokumentenstatus

Dokumententyp: Reglement
Klassifizierung: Public
Editor: Datenschutzberaterin der SLKK
Editieren am: 06.01.2025
Prüfer: Vorstand
Freigegeben am: 16.01.2025
Version: 1.4
Status: aktualisiert
Ablageort: K:\Datenschutz - EDÖB\04_Datenschutz ab 2023\02_Offentliche Dokumente der SLKK\Datenschutzpolitik

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.0	2013	PS, stm	Neuerstellung	-	-
1.1	1.7.2022		Ueberarbeitung, Anpassung DSGVO	-	-
1.2	20.11.2023	zay	Anpassung nach DSG	revDSG ab 01.09.2023	-
1.3	20.07.2024	zay	Aktualisierung nach DSG und DSV	revDSG ab 01.09.2023	-
1.4	06.01.2025	zay	Aktualisierung	-	-
-					

Inhaltsverzeichnis

1	Tätigkeitsgebiet der KRANKENKASSE SLKK.....	4
2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3	Schutz der Persönlichkeit der Versicherten.....	4
4	Rechte der Betroffenen.....	5
5	Werthaltung in Bezug auf den Datenschutz	5
6	Datensicherheit.....	5
6.1	Schutz vor Manipulation.....	5
6.2	Benutzung von E-Mail.....	6
6.3	Vertraulichkeit und Technische Massnahmen	6
7	Anwendungsbestimmungen	6

1 Tätigkeitsgebiet der KRANKENKASSE SLKK

Die KRANKENKASSE SLKK (SLKK) ist eine in der Schweiz tätige Kranken- und Unfallversicherung für Privatpersonen. Die SLKK bietet sowohl die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG sowie die freiwillige Krankenzusatzversicherung nach VVG an.

Im Zusammenhang mit ihrer gesetzeskonformen Tätigkeit bearbeitet und verwaltet die SLKK die Daten betroffener Personen (z. B. Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten, Geschäftspartner). Sie beschafft diese Daten und gibt sie, sofern nötig und im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit, an Dritte weiter, wie insbesondere und nicht abschliessend an Auftragnehmer, Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Behörden sowie andere involvierte Versicherer.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Datensammlungen der KRANKENKASSE SLKK werden in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- Bundesgesetz über die KRANKENVERSICHERUNG (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)
- Datenschutzgesetz (DSG)
- Datenschutzverordnung (DSV)

Die SLKK erhält rechtmässig Personendaten im Rahmen der Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), einschliesslich der Datenbearbeitungen durch den Vertrauensarzt und die Datenannahmestelle (Art. 59a KVV). Diese Daten werden mit dem Zweck der Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung sowohl im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als auch im Bereich der freiwilligen Krankenzusatzversicherung erhoben und bearbeitet.

Es werden nur die Daten erhoben, die für den angegebenen Zweck notwendig sind, um unnötige Datensammlung zu vermeiden und das Risiko von Datenschutzverletzungen zu minimieren.

3 Schutz der Persönlichkeit der Versicherten

Die SLKK schenkt dem Schutz der Persönlichkeit ihrer Kundinnen und Kunden sowie anderer Betroffener besondere Aufmerksamkeit. Sie verpflichtet sich, die Datenschutzvorschriften sowie zur die Informationssicherheit stetig einzuhalten und zu optimieren.

4 Rechte der Betroffenen

Die SLKK stellt sicher, dass der Schutz der Persönlichkeit ihrer Kundinnen und Kunden sowie anderer Betroffener gewährleistet ist. Sie verpflichtet sich zur umfassenden Umsetzung der Datenschutzvorschriften und zur kontinuierlichen Verbesserung des Datenschutzes und Optimierung der Informationssicherheit.

5 Werthaltung in Bezug auf den Datenschutz

- 5.1 Der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen sowie die Zuverlässigkeit und Integrität im Umgang mit Geschäftspartnerinnen und -partnern ist für die SLKK von grosser Bedeutung. Führungskräfte sind verantwortlich für die konsequente Umsetzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit in ihrem Bereich.
- 5.2 Die SLKK sensibilisiert und schult ihre Mitarbeitenden regelmässig zu Fragen des Datenschutzes, um eine hohe Dienstleistungsqualität und Kompetenz gegenüber Kundinnen und Kunden sowie anderen Betroffenen und Geschäftspartnerinnen und -partnern jederzeit zu gewährleisten.
- 5.3 Die SLKK informiert die betroffenen Personen über die Datenbearbeitungsvorgänge und schafft Transparenz, indem sie Anfragen zu den Rechten der betroffenen Personen konsequent beantwortet. Dazu publiziert die SLKK eine Datenschutzerklärung.
- 5.4 Die SLKK sorgt dafür, dass organisatorische, personelle und technische Voraussetzungen für einen rechtskonformen Datenschutz und Informationssicherheit jederzeit erfüllt sind.
- 5.5 Die Einhaltung des Datenschutzes wird laufend überwacht und bei Missachtung werden notwendige Massnahmen ergriffen. Der Datenschutz ist Teil des internen Kontrollsystems IKS und zusätzlich Teil des Aufgabenbereiches der internen Revision.
- 5.6 Die SLKK unterhält ein Datenschutzmanagementsystem, das von einer eigens hierfür eingesetzten Datenschutzberatung geleitet wird. Diese überwacht die Einhaltung des Datenschutzes, berät die SLKK bei der Optimierung des Datenschutzes und schult die Mitarbeitenden. Der/ Die Datenschutzberater/in ist Ansprechpartner/in für Datenschutzfragen und begleitet alle Projekte, in denen der Datenschutz eine Rolle spielt.
- 5.7 Die Geschäftspartnerinnen und -partner werden, soweit kein unvertretbarer Eingriff in ihren Verantwortungsbereich vorliegt, in das Datenschutzmanagement der SLKK einbezogen, z. B. bei Vertragsgestaltung und übergreifenden Prozessen.

6 Datensicherheit

6.1 Schutz vor Manipulation

Die SLKK verwendet aktuelle Sicherheitssoftware wie Virenschutzprogramme und Internet-Firewalls. Mitarbeitende dürfen keine Programme aus dem Internet heruntergeladen oder per E-Mail erhalten und installieren, da diese Viren oder Trojanische Pferde enthalten können, die möglicherweise einen Zugriff auf den PC und die Kontrolle darüber ermöglichen.

6.2 Benutzung von E-Mail

Für die Benutzung von E-Mail gelten die folgenden rechtlichen Anwendungsbedingungen. Die Übermittlung von E-Mails über öffentliche Netze erfolgt ungeschützt und kann von Dritten abgefangen, gelesen und verändert werden. Selbst wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, erfolgt die Übermittlung von E-Mail regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Absender und Empfänger sind für Dritte erkennbar, und was Rückschlüsse auf eine Verbindung zur SLKK zulässt. Dies gilt auch für E-Mails, die bei der Kommunikation mit der SLKK verwendet werden.

Für Schäden, die aus der Benutzung von E-Mail oder aus der Nicht- bzw. Spätausführung von per E-Mail erteilten Aufträgen entstehen, haftet die SLKK in keinem Falle. Die Zustellung von E-Mails kann aus technischen Gründen durch die SLKK nicht garantiert werden. Die SLKK schliesst jegliche Haftung für Schäden aus verspäteter bzw. nicht erfolgter Zustellung von E-Mails aus.

6.3 Vertraulichkeit und Technische Massnahmen

Die SLKK ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Diese umfassen unter anderem Zugriffskontrollen, Zugangskontrollen, Benutzerkontrollen, Datenträgerkontrollen und Speicherkontrollen. Diese Massnahmen schützen die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung. Die Vertraulichkeit der Daten wird durch Zugangsbeschränkungen sichergestellt. Regelmässige Sicherheitsüberprüfungen und Aktualisierungen der Schutzmassnahmen werden durchgeführt.

Jährliche Schulungen zum Datenschutz verdeutlichen die Bedeutung des Datenschutzes und stellen sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Ein Meldeprozess für Datenschutzverletzung wurde eingeführt und intern kommuniziert, um im Falle einer Datenschutzverletzung schnelle und effektive Massnahmen sicherstellen zu können.

7 Anwendungsbestimmungen

Diese Datenschutzpolitik gilt auf alle geschäftlichen und vorvertraglichen Verhältnisse sowie für alle Arbeitsverhältnisse zwischen den betroffenen Personen und der SLKK.

Zürich, 06.01.2025 / Vorstand